

16.10 Sondervorschriften für den Taxiverkehr

Für den Taxiverkehr gelten in den §§ 37 bis 39 folgende Sondervorschriften:

16.10.1 Beförderungsentgelte (§ 37)

1. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.

Das Beförderungsentgelt wird durch Rechtsverordnung der Genehmigungsbehörden festgesetzt und ist **ein Festpreis**, der weder über- noch unterschritten werden darf. Diese Preisbindung gilt jedoch ebenso wie die **Beförderungspflicht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes**. Außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann der Fahrpreis ebenso wie beim Mietwagenverkehr frei vereinbart werden. Befindet sich ein Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes, so ist der Fahrpreis für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

2. Bei technischem Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Hierauf hat der Fahrzeugführer den Fahrgast unverzüglich hinzuweisen. Die Störung des Fahrpreisanzeigers hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer unverzüglich nach Beendigung der Fahrt anzuzeigen und der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beseitigen.

16.10.2 Fahrweg (§ 38)

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den **kürzesten** Weg zum Fahrtziel zu wählen. Er darf einen anderen verkehrs- oder preisgünstigeren Weg nur dann wählen, wenn dies mit dem Fahrgast vereinbart wird.

Diese Bestimmung dient ebenso wie die in § 37 enthaltenen Regelungen über die Fahrpreisberechnung dem Schutz des Fahrgastes.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Fahrpreisberechnung ist der Fahrzeugführer nicht verpflichtet, den Fahrgast auf den günstigeren Weg hinzuweisen, wenn diese den Fahrweg vorgibt. Ein solcher Hinweis wird jedoch der Fahrgast in aller Regel positiv aufnehmen. Es dient der Kundenwerbung und der Imagepflege!

16.10.3 Benutzung des Taxischildes (§ 39)

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrgebiet) muss das Taxischild (s. § 26) beleuchtet sein, wenn **keine** Fahrtaufträge ausgeführt werden. Dies gilt nicht bei der Bereitstellung der Taxis auf Taxiständen, weil der Fahrgast das `Frei sein` der Taxe für eine Beförderung bereits aus der Bereitstellung erkennt. Aus diesem Grunde dürfen Taxis **an Taxiständen nur zur Bereitstellung** für die Beförderung und **nicht aus anderen Gründen parken**.

Während eines Fahrtauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein. Dies gilt bereits für die Leereinfahrt innerhalb eines Fahrtauftrages (z. B. Bestellfahrten).



16.11 Sondervorschriften für den Mietwagenverkehr

Für den Mietwagenverkehr ist nur folgende Sonderbestimmung vorgesehen:

16.11.1 Beförderungsentgelte (§ 40)

Die Beförderungsentgelte sind nach der Anzeige des Wegstreckenzählers (§ 30) zu berechnen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Wie bereits zu § 30 BOKraft und zu § 51 PBefG ausgeführt wurde, besteht für den Mietwagenverkehr keine gesetzliche Preisbindung. Es kann daher jeder beliebige Preis frei vereinbart werden. Nur für den Fall, dass ein Preis nach der Beförderungstrecke vereinbart wird, gelten die Angaben des Wegstreckenzählers.

16.12 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge

Der 5. Abschnitt enthält Sondervorschriften über die Untersuchungen der Fahrzeuge.

16.12.1 Hauptuntersuchungen (§ 41)

1. Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 StVZO ist auch festzustellen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Solche Sondervorschriften sind in den §§ 16 bis 36 dieser Verordnung enthalten, die die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge betreffen. Die Prüfplakette nach § 29 StVZO darf nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug zusätzlich zu den Bestimmungen der StVZO auch den in der BOKraft vorgesehenen Vorschriften genügt.
2. Eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts hat der Unternehmer nach Hauptuntersuchungen unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
3. Nach Anlage III zu § 29 StVZO sind Taxis und Mietwagen alle 12 Monate zur Hauptuntersuchung (z. B. beim TÜV / DEKRA) und Abgasuntersuchung (AU) vorzuführen.

16.12.2 Außerordentliche Hauptuntersuchungen (§ 42)

Die Zusatzprüfung nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sieht für Taxis folgende Prüfpunkte vor:

1. Vorhandensein und vorschriftsmäßige Beleuchtung des Taxi-Dachzeichens (§26 Abs. 2 BOKraft)
2. Vorhandensein der Ordnungsnummer in der rechten, unteren Ecke der Heckscheibe. Nach außen und innen sichtbar. (§27 Abs. 1 BOKraft)
3. Vorhandensein des Unternehmenschildes am Armaturenbrett. Hier müssen der Name und der Betriebssitz des Taxiunternehmens gut sichtbar verzeichnet sein. (§27 Abs. 2 BOKraft)
4. Vorhandensein und ordnungsgemäße Funktion der Alarmanlage. Die Alarmanlage muss die Hupe in Intervallen zum Tönen sowie die Scheinwerfer und die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger zum Blinken bringen. Es dürfen die vorderen Blinker und das Taxischild mitblinken. Die Anlage muss vom Fahrersitz aus bedienbar sein. (§ 25 Abs. 2 BOKraft)
5. Vorhandensein und ordnungsgemäße Funktion des Fahrpreisanzeigers. Die korrekte Funktion bestätigt ein unbeschädigtes und zum Zeitpunkt der Prüfung noch gültiges Eichsiegel und die Eichbescheinigung der entsprechenden Eichbehörde. (die Eichung gilt für jeweils ein Jahr) (§28 Abs. 1 BOKraft)

Durchführung der Prüfung i. d. R. im Rahmen der Hauptuntersuchung nach §29 StVZO.

Zur Hauptuntersuchung muss ein Taxi im Gegensatz zum Privatwagen alle 12 Monate. Es kann sogar vorkommen, dass ein Fahrzeug noch früher "zum TÜV" muss. Und zwar dann, wenn es seinen Besitzer wechselt. Nimmt ein Taxiunternehmer ein Fahrzeug erstmalig in seinem Betrieb in Dienst, muss er vorher ebenfalls eine Hauptuntersuchung machen lassen. Das gilt selbst dann, wenn der Vorbesitzer diese erst vor wenigen Tagen hat durchführen lassen (§42 Abs. 1 BOKraft).

Ausnahmen von der außerordentlichen Hauptuntersuchung gelten für fabrikneue Fahrzeuge mit einer allgemeinen Betriebserlaubnis. Hier muss keine komplette Hauptuntersuchung gemacht werden sondern es genügt die Überprüfung der zuvor genannten Punkte nach BOKraft (§ 42 Abs. 2 BOKraft).

16.13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

16.13.1 Ausnahmen (§ 43)

Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von **allen** Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen.

Ausnahmen hinsichtlich der Aufschrift und der Farbgebung des Taxischildes auf dem Bügel über dem Fahrzeug sind **nicht** zulässig. In der Regel haben die obersten Landesbehörden die örtlich zuständigen Genehmigungsbehörden mit der Genehmigung oder Ablehnung von Ausnahmen beauftragt.